

Produktinformationsblatt für die Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Wichtiger Hinweis:

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art und Umfang der Versicherung

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, die folgende Versicherungsarten umfasst:

Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe auch A.1 AKB-Moped)

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug andere schädigen und wehrt unberechtigte Forderungen Dritter ab. Sie leistet in den Fällen, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.

Teilkaskoversicherung (siehe auch A.2 AKB-Moped)

Die Teilkaskoversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs z.B. durch Diebstahl, Naturgewalten, Glasbruch, Brand oder Explosion, Zusammenstoß mit Haarwild oder dem Kurzschluss an der Verkabelung.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB-Moped).

3. Versicherungsbeitrag, Fälligkeit und Folgen bei unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus Ihren Angaben in der Tarifauskunft Nr. 26433882 - 1

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens aber zum Versicherungsbeginn fällig. Bitte sorgen Sie für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto, damit wir den Beitrag einziehen können, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Um den Beitrag kalkulierbar zu halten, kommt in manchen Fällen ein Leistungsausschluss in Betracht, so z.B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Teilkaskoversicherung. Auch besteht z.B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegereignisse.

5. Pflichten beim Vertragsabschluss und die Folgen bei Nichtbeachtung

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und die Folgen bei Nichtbeachtung

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können wir die Leistung kürzen oder vollständig verweigern.

7. Pflichten im Schadenfall und die Folgen bei Nichtbeachtung

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsvertrag für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofa) endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 01. März bis Ende Februar des Folgejahres.

9. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Nach Eintritt eines Schadenfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Ebenso besteht für Sie die Möglichkeit, nach Verkauf oder Verschrottung das Kennzeichen sowie den Versicherungsschein an uns zurückzugeben.